

# Allgemeinverfügung

## der Landeshauptstadt Magdeburg über Ausnahmen zum Verkehrsverbot innerhalb der ersten Stufe der Umweltzone

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1728) und § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung von 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I S. 1737) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248),

wird für die Umweltzone in der **Landeshauptstadt Magdeburg** Folgendes verfügt:

### I. Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 270.1 und 270.2 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

1. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die schwerbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen "G" oder mit dem EU-einheitlichen Parkausweis (Farbe Blau) oder mit dem bundeseinheitlichen Parkausweis (Farbe Orange) oder mit Parkausweis gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in Sachsen-Anhalt vom 25.02.2010 oder mit dem Parkausweis gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in Sachsen-Anhalt vom 15.02.2010-35.2 - 30051 (MBl. LSA I S. 109) nachweisen,
2. Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV,
3. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes<sup>1</sup> sowie von Markthändlern der Wochenmärkte (Alter Markt inkl. Ersatzstandort, Olvenstedter Platz) eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind; für die Fahrt zum Veranstaltungsort/Markt und die Rückfahrt nach Veranstaltungsende/Marktende. Als Nachweis gilt die Teilnahme an der/die Veranstaltung/Marktgenehmigung,
4. Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310),
5. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000),

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 02. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29 Mai 2010 (BGBl. I S. 1170  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 32 vom 12. August 2011

6. Oldtimer nach § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung i.V.m. § 23 StVZO ohne Oldtimerkennzeichen.

Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich.

### Nachweise

Als Nachweis gelten der Kfz-Schein, das Kennzeichen bzw. die o.g. Nachweise.

Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung über den Schwerbehindertenausweis oder die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen.

Für Oldtimer nach § 2 Nr. 22 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) gilt nachweislich das Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Bescheinigung einer nach § 47 a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z.B. DEKRA, andere amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten), eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation über das Vorliegen des Gutachtens. Grundsätzlich sind die entsprechend geforderten Nachweise deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen (Sichtbarkeitsprinzip).

## **II. Erteilung von Ausnahmen auf Antrag**

Gemäß §1 Abs.2 der 35.BImSchV kann die zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die Erteilung einer Ausnahme setzt grundsätzlich voraus, dass:

- 1.1. eine Nachrüstung des betroffenen Kraftfahrzeuges nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist wirtschaftlich unzumutbar oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich) **und**
- 1.2. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder Existenzgefährdung bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges nachgewiesen wird **und**
- 1.3. kein Alternativfahrzeug/Transportmittel zur Verfügung steht und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine außergewöhnliche Belastung darstellt (auch Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges gültig) **und**
- 1.4. die besonderen Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt sind.

### Nachweise

Die unter den Ziffern II.1.1 und II.1.2 aufgeführten Voraussetzungen sind wie folgt glaubhaft nachzuweisen.

Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung einer nach § 47 a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z.B. DEKRA, andere amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten), eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation.

Bei bis zum 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge technisch nicht oder nicht wirtschaftlich nachrüstbar sind.

Übersteigen die Kosten den Fahrzeugwert und wird damit eine Nachrüstung unzumutbar, sind hierzu Bescheinigungen einer nach § 47 a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z.B. DEKRA, andere amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten), eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation zum Zeitwert und den Nachrüstkosten vorzulegen.

Für Fahrten von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden, sind entsprechende Nachweise vorzulegen:

Vorlage einer sachverständigen Bestätigung, zum Beispiel Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder einer ähnlichen Einrichtung.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss das Fahrzeug, erstmals vor dem 01.09.2011 auf den Halter (Privatperson/Unternehmen) zugelassen sein. Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle der bereits beauftragten Ersatzbeschaffung.

## 2. Besondere Voraussetzungen

Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für

- 2.1 Befristete Regelungen für Fahrten im Interesse der Allgemeinheit, zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen
  1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere Belieferung (u.a. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser und vergleichbare öffentliche Einrichtungen, Wochen- und Sondermärkten)
  2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (u.a. Erhalt und Reparatur lebensnotwendiger technischer Anlagen, Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden, soziale und pflegerische Hilfsdienste)
  3. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (u.a. notwendige Arztbesuche, Schichtdienstleistende, Veranstaltungen)
  4. Einzelfahrten aufgrund spezieller Anlässe (u.a. Schwertransporte, Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie Baustellen, Warenanlieferung, Versand von Gütern),
- 2.2 Befristete Regelungen für Fahrten mit Spezialfahrzeugen mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, wie z.B. Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen), Schwerlasttransporter, Spezialfahrzeuge mit aufwändigen Auf-, Um- oder Einbauten.
- 2.3 Befristete Regelungen für Busse  
Busse können von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone auf Antrag befreit werden, wenn ihr Betrieb im öffentlichen Interesse liegt (z.B. öffentlicher Personennahverkehr, Schulfahrten, internationale Buslinien, im Einzelfall Quell- und Zielverkehr von Reisebussen oder Zu- und Abfahrten von Veranstaltungen).  
Die Dauer der Befreiung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen.

## 3. Weitere befristete Ausnahmeregelungen für Bewohner und Gewerbe innerhalb der Umweltzone

Kraftfahrzeuge können von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone eines Luftreinhalteplans auf Antrag befreit werden, wenn:

1. deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat („**Bewohner-Ausnahmegenehmigung**“) oder
2. deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebs führt und das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört („**Gewerbe-Ausnahmegenehmigung**“).

Die Regelungen nach den Ziff. II.1 und II.2 gelten nicht.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung genügt der Nachweis über den Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. den Geschäftssitz.

Die Ausnahmegenehmigung gilt längstens bis zum 31.12.2012 und beschränkt sich auf Kraftfahrzeuge, die vor dem 01.09.2011 auf den Antragsteller zugelassen worden sind.

#### **4. Nachweise für Fahrten in der Umweltzone**

Für Fahrzeuge, die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten, gilt folgende Regelung:

Die nach Ziff.II erteilte Einzelausnahmegenehmigung ist bei Befahren der Umweltzone deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs auszulegen (Sichtbarkeitsprinzip).

### **III. Verfahrensbestimmungen**

Allgemein gilt, dass die Ausnahmeregelungen nach Ziffer II befristet bis längstens zum 31.12.2012 erteilt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung berechtigt den Antragsteller, sich mit dem Kraftfahrzeug frei innerhalb der Umweltzone zu bewegen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden ausschließlich Ausnahmegenehmigungen zum Befahren anderer Umweltzonen im Land Sachsen-Anhalt anerkannt, wenn diese von den dort zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung desselben Regelungsinhalts wie in Magdeburg erstellt worden sind und die Anerkennung auf Gegenseitigkeit der Städte beruht. Diese Regelung der Anerkennung von nicht in Magdeburg erteilten Ausnahmegenehmigungen gilt nur für gültige Ausnahmen, die auf der Grundlage desselben Regelungsinhaltes der Punkte I. und II dieser Allgemeinverfügung erteilt worden sind. Ausnahmegenehmigungen anderer Städte die auf der Grundlage des Regelungsinhaltes im Punkt II.3. dieser Allgemeinverfügung erteilt worden sind, werden in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht anerkannt.

Individuell erteilte Ausnahmegenehmigungen sind mittels Dienstsiegel als solche amtlich kenntlich zu machen.

Um zu verhindern, dass aus den hierbei sichtbaren Textstellen der Grund für die Ausnahmegenehmigung erkennbar und hierdurch möglicherweise von Außenstehenden diskriminierende Schlüsse gezogen werden könnten, sind die Ausnahmegenehmigungen in neutraler Form, jedoch mit einem eindeutigen Merkmal (z. B. eine Registriernummer, fortlaufende Nummer etc.) anzufertigen.

Die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind lediglich in den amtlichen Akten niederzulegen.

Die für die Erteilung von Ausnahmen auf Antrag übermittelten personen- und/oder unternehmensbezogenen Daten an die zuständige Behörde werden gemäß dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12. März 1992 (GVBl. LSA I S. 152) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA I S. 648, 680) behandelt.

Die Bereitstellung personenbezogener und/oder unternehmensbezogener Daten durch den Antragsteller ist freiwillig, bildet aber die Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags und die potentielle Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Soweit eine Ausnahmegenehmigung lediglich für bestimmte Arten von Fahrten erteilt wurde, ist der Zweck der konkreten Fahrt im Einzelfall auf Verlangen durch den Fahrzeugführer nachzuweisen.

Die Ausnahmen sind gebührenpflichtig.

Für eine Zuordnung des Kraftfahrzeugs zu einer Schadstoffgruppe sind weiterführende Informationen im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung ist im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) abrufbar.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht.

#### **IV. Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

An der sofortigen Vollziehung der Regelungen in den Ziffern I und II besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben und tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg -Der Oberbürgermeister- Alter Markt 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### **VII. Gebühren**

Auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 572) werden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen folgende Gebühren erhoben.

<b>Fahrzeugart / -größe</b>	<b>1 Woche</b>	<b>1 Monat</b>	<b>&gt; 1 bis 16 Monate</b>
	<b>= 7 Tage</b>	<b>= 30 Tage</b>	<b>&gt; 30 bis 480 Tage</b>
Pkw, Wohnmobil	20 Euro	40 Euro	80 Euro
Lkw < 3,5 t	25 Euro	50 Euro	100 Euro
Lkw 3,5 t bis 7,5 t	30 Euro	60 Euro	120 Euro
Lkw > 7,5 t und Busse	40 Euro	80 Euro	160 Euro

Für die Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

Magdeburg, 03.08.2011

Gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Begründung der Ausnahmeregelungen**

Neben der ab 1. September 2011 in der Landeshauptstadt Magdeburg wirksam werdenden Umweltzone Stufe 1 mit Fahrverboten für Fahrzeuge ohne und mit roter Plakette hat die Landeshauptstadt Magdeburg ein Paket an Ausnahmeregelungen beschlossen, um mit der Umweltzone einhergehende Härten zu vermeiden.

Die Umweltzone als zentrale Maßnahme des Luftreinhalteplans dient neben den weiteren Maßnahmen dazu, die Luftqualität in Bezug auf Feinstaub und Stickstoffdioxid zu verbessern und die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für vorgenannte Schadstoffe möglichst einzuhalten bzw. zu unterschreiten. Die Umweltzone hat vorrangig zum Ziel, den Ersatz älterer, hoch emittierender Fahrzeuge durch schadstoffarme Fahrzeuge sowie die Nachrüstung von bestehenden Fahrzeugen zu beschleunigen. Damit stehen viele Fahrzeughalter vor der Herausforderung, ihr Fahrzeug umrüsten oder ersetzen zu müssen.

Um vor diesem Hintergrund soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden, wurden entsprechende Ausnahmeregelungen erarbeitet. Hierbei ist jedoch der zur Verfügung stehende Spielraum seitens des Gesetzgebers eingeschränkt. So ist gesetzlich vorgeschrieben, dass für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Fahrzeugverkehr im öffentlichen Interesse liegen muss oder aus überwiegenden und unaufschiebbaren Interessen des Einzelnen erforderlich ist. Die Ausnahmeregelungen sind an bestimmte Voraussetzungen und Nachweise gebunden und befristet. Für Bewohner mit nachweislichem Wohnsitz und Gewerbetreibende mit nachweislichem Firmensitz innerhalb der Umweltzone werden befristete Ausnahmeregelungen ohne weitere Voraussetzungen getroffen. Um innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine transparente und einheitliche Erteilung von Ausnahmen vom Fahrverbot zu gewährleisten, wurde eine Allgemeinverfügung erarbeitet, die im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht wird. Neben diesen Ausnahmeregelungen der Landeshauptstadt Magdeburg sind die gesetzlich festgelegten Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs.3 i.V.m. Anhang 3 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), zu beachten.